№ 256. 1831.

Zei-  tung

des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Donnerstag den 3. November.

Bekanntmachung.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Seine Majestät der König auf den Vortrag der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen: 1) Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung, hört unter den sub 2., 3. und 4. bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waarenversendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist. 2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen, oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effekten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unworfen werden, wie sie sub 5. näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effekten der Reisenden sind, in sofern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden. 3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Auslade-Orte zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffe an bestimmten Stellen, und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen, gewähren darüber die hinreichende Controlle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisions-Ort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Auslade-Orte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat. 4) Alle Seeschiffe, auf welchem sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafen-Plätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet seyn, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3. angeordnete Waaren-Desinfection muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt statt finden. 5) Die, überall wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben, in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden und bis nach ihrer Entfernung aus derselben, oder ihrer Genesung, die Reinigung der Wohnung, Effekten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-Sperren überall auf das Sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüf-

ten und Räucherung, die der Kleider und Effekten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Commissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen. 6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit, bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimations-Karte, nach der Verordnung vom 6. Juni d. J., versehen seyn muß. Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reisen ertheilt werden. Die Karten müssen deshalb, außer dem Gesundheits-Zustand des Abgangs-Orts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit 5 Tagen Cholera-freien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten. 7) Die Legitimations-Karten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Orts-Polizeibehörde visirt, und wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen, wie die eben vorher bemerkten, gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimations-Karte während 5 Tage verweigert werden. 8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Orts-Behörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letzteren, zu deren größerer Beruhigung, die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die in §. 7. der Bestimmungen vom 22. August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen der Beamteten, dahin modifizirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Personen, bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienst-Ordre auszuweisen haben, und in sofern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimations-Karte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienst-Ordre selbst, auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden. Bei Märschen von Truppen-Commando's bleibt es bei den Bestimmungen des §. 8. des Publikandums vom 22. August. 9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Gränzen sind die Bestimmungen bereits unter dem 16. d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin den 25. Oktober 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera. v. Thile.

Ausland.

Großbritannien.

London den 21. Oktober. Prorogation des Parlaments. Zur Verhütung von Unordnung und Ruhestörungen, welche die auf den 20. Oktober festgesetzte feierliche Prorogation veranlassen könnte, war bereits am Vormittage dieses Tages eine ansehnliche Polizeimacht in der Nähe des Oberhauses versammelt. Detaschements der reitenden Garde patrouillirten durch die Straßen vom St. James-Palaste bis zum Oberhause, in denen überall die Häuser und die Fenster von wohlgekleideten Herren und Damen besetzt waren. Inzwischen hatte sich doch auf den Straßen selbst keine so zahlreiche Menge als gewöhnlich versammelt, was man dem Umstande zuschreibt, daß Viele der Meinung waren, die Prorogation würde erst am 21. Okt. stattfinden. Im Oberhause bemerkte man schon frühzeitig eine große Anzahl von Damen, zu denen sich späterhin auch Ihre Kaiserl. Hoheit die Großfürstin Helena von Rußland gesellte. Um 7 Uhr verkündeten das Glockengeläute von der St. Margarethen-Kirche und der laute Jubel des Volkes die Annäherung Sr. Majestät. Bald darauf wurde der Eintritt des Königs in das Oberhaus durch den Donner der Kanonen bezeichnet. Der Lord-Kanzler und Graf Grey verließen sofort die Versammlung, um den Monarchen zu empfangen. Als sie durch das sogenannte gemalte Zimmer nach dem Ankleide-Kabinet sich begaben, wurden sie von den Zuschauern, die daselbst versammelt waren, mit lauten Acclamationen begrüßt, die jedoch, als sich auf ihrem Rückwege auch der König bei ihnen befand, zu begeistertem Jubel gesteigert wurden. Se. Majestät traten, gefolgt von den Beamten des Königl. Hofstaates, in den Versammlungssaal, wo Höchstdieselben den Thron bestiegen und in üblicher Weise den Be-

fehl ertheilten, daß die Mitglieder des Unterhauses vorgeladen werden. Nachdem der Sprecher, begleitet von Lord Althorp und vielen anderen Mitgliedern, erschienen war, überreichte derselbe die Bill in Bezug auf den konsolidirten Fonds. Se. Maj. ertheilten sowohl dieser als mehreren anderen Bills Ihre Zustimmung und verlasen alsdann mit fester Stimme die nachstehende Rede vom Throne: „Mylords und Herren! Ich bin endlich im Stande, einer Session von beispielloser Dauer und Arbeit, in welcher Dinge vom höchsten Interesse zu Ihrer Erwägung gelangt sind, ein Ende zu machen. — Ich habe mit aufrichtigem Wohlgefallen den Bills zur Verbesserung der Jagd-Gesetze und zur Herabsetzung der Steuern, welche schwer auf den Interessen Meines Volkes lasteten, Meine Königliche Zustimmung ertheilt. Mit nicht geringerem Vergnügen habe Ich den Beginn wichtiger Verbesserungen in dem Gesetze über den Bankerott wahrgenommen; es können davon die wohlthätigsten Folgen erwartet werden. — Ich empfange fortwährend die befriedigendsten Beweise der freundschaftlichen Gesinnung auswärtiger Mächte. — Die in London versammelte Konferenz hat ihre schwierigen und mühsamen Erörterungen endlich zu einem Beschlusse gebracht, indem die Bevollmächtigten der fünf Mächte einmüthig ein Arrangement zur Trennung der Staaten Holland und Belgien auf Bedingungen trafen, durch welche die Interessen beider, gleichzeitig mit der künftigen Sicherheit anderer Länder, sorgfältig wahrgenommen worden sind. — Ein auf dieses Arrangement begründeter Vertrag ist den Holländischen und Belgischen Bevollmächtigten übergeben worden, und Ich hege die Zuversicht, daß dessen Annahme von Seiten ihrer resp. Höfe, der Ich sehnlichst entgegensehe, die Gefahren abwenden wird, von denen der Frieden Europa's bedroht wurde, so lange diese Frage unerledigt war. — Herren vom Hause der Gemeinen! Ich danke Ihnen sowohl für die Anordnungen, die Sie in Bezug auf die künftige Aufrechthaltung der Würde und des Wohlbefindens Meiner Königl. Gemahlin, für den Fall, daß sie Mich überlebt, getroffen haben, als für die Gelder, welche Sie für den Dienst des laufenden Jahres bewilligt haben. Sie können sich von Meiner ängstlichen Sorgfalt, sie mit der strengsten Wahrnehmung einer wohlberathenen Sparsamkeit verwalten zu lassen, versichert halten. — Der Zustand Europa's hat eine vermehrte Ausgabe in den verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes nothwendig gemacht; es wird Mein ernstliches Bestreben seyn, sie, sobald es nur mit Sicherheit für die Interessen des Landes geschehen kann, wieder zu reduziren. Es gewährt Mir jedoch eine Genugthuung zu bemerken, daß diesen Bedürfnissen nachgekommen worden, ohne daß die öffentlichen Lasten wesentlich vermehrt worden sind. — Mylords und Herren! Für die Zwischenzeit der Ruhe, die Ihnen nun vergönnt seyn wird, ist es, wie Ich die Ueberzeugung habe, unnöthig für Mich, Ihnen die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Ruhe in Ihren respektiven Grafschaften zu empfehlen. Die ängstliche Besorgniß, die Mein Volk hinsichtlich der Ausführung einer verfassungsmäßigen Reform in dem Unterhause des Parlaments so allgemein dargelegt hat, wird, wie ich zuversichtlich hoffe, von dem Gefühle der Nothwendigkeit der Ordnung und Mäßigung in seinen Handlungen sich leiten lassen. — Auf die Erwägung dieser wichtigen Frage muß nothwendig die Aufmerksamkeit des Parlaments bei der Eröffnung der bevorstehenden Session wieder gelenkt werden, und können Sie von Meinem unveränderten Wunsche sich versichert halten, ihre Erledigung durch solche Verbesserungen in der Repräsentation zu fördern, als für nothwendig erachtet werden, um Meinem Volke den Vollgenuß seiner Rechte zu sichern, welche in Verbindung mit denjenigen der anderen Stände des Reiches zur Erhaltung unserer freien Constitution nothwendig sind."

Als Se. Majestät die Rede geendigt hatten, trat der Lord Kanzler vor und sagte: „Mylords und Herren! Es ist Seiner Majestät Königl. Wille und Gutbefinden, daß dieses Parlament bis zum Dienstage den 22. November d. J., wo es hier wieder gehalten werden soll, prorogirt werde. Demnach ist dieses Parlament bis zum Dienstage den 22. November d. J. prorogirt." — Der König erhob sich nun von seinem Throne und verließ das Haus unter demselben Jubel, der ihn bei seinem Eintritte begrüßt hatte. Bald darauf folgte ihm auch die Versammlung und trennte sich.

Niederlande.

Aus dem Haag den 24. Oktbr. Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen ist am 21 d. M. und Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich am gestrigen Tage über Breda nach Tilburg, dem Hauptquartiere unseres Heeres abgegangen. Das Hauptquartier wird, dem Vernehmen nach, zu Anfang des nächsten Monates von Tilburg nach Herzogenbusch verlegt werden.

Amsterdam den 24 Oktbr. Das immer mehr sich verbreitende Gerücht, daß unsere Regierung sich weigere, die 24 Artikel der Londoner Konferenz anzunehmen, und die daraus entstehende Besorgniß, daß die Feindseligkeiten von neuem wieder aufgenommen werden möchten, haben heute einen ungünstigen Einfluß auf den Stand unserer Fonds geübt, und die Course sind sämmtlich etwas gewichen. (Einem Handels-Schreiben aus Amsterdam vom 24. d. M. zufolge, soll der König der Niederlande die Londoner Beschlüsse zwar nicht annehmen, jedoch den Waffenstillstand nicht aufkündigen wollen; wie es denn auch nicht in der Absicht Sr. Maj. liegen soll, zu erneuerten Feindseligkeiten zu schreiten, falls hierzu nicht von anderer Seite Veranlassung gegeben wird.)

Königreich Polen.

Warschau den 29. Oktober. Mittelst eines im Hauptquartier zu Warschau am 21. Oktober d. J. von Sr. Durchl. dem General-Feldmarschall Grafen Paszkiewicz-Eriwanski, Fürsten von Warschau, erlassenen Befehls, ist die oberste Leitung der Wojewodschaften folgendermaßen angeordnet worden: „Dem General der Kavallerie, Militair-Gouverneur der Hauptstadt Warschau, Grafen Witt, ist die Leitung der Wojewodschaft Masovien anvertraut worden. Dem General-Major Bumin, Chef der 2. Brigade der 2. Grenadier-Division, ist die Ober-Aufsicht über die Wojewodschaft Sandomir verliehen. Der General-Major Tutczek, einstweiliger Kommandant von Brześć, ist zum obersten Verwalter der Wojewodschaft Krakau; der Obrist Sobolew, vom Artillerie-Corps, zu dem der Kalischer Wojewodschaft; der General-Major v. Friken, Chef der 1. Brigade der 1. Grenadier-Division, zu dem der Augustower Wojewodschaft; der General-Major von der Artillerie, Baron v. Korff, zu dem der Podlachischen Wojewodschaft; der General-Major Gurko, Chef der 2. Brigade der 2. Infanterie-Division, zu dem der Lubliner Wojewodschaft, und der General-Major Baron Bolen, Chef der 1. Brigade der 7. Infanterie-Division, zu dem der Plocker Wojewodschaft, ernannt."

Der Präses der provisorischen Regierung des Königreichs Polen, Wirkliche Geheime Rath Engel, macht unter dem 21. Oktober Folgendes bekannt: „Da ich mich überzeugt habe, daß viele Beamte und Gerichts-Offizianten, desgleichen mehrere Administrations-Beamte des Königreichs Polen während der in diesem Königreich vorgefallenen Unruhen sich von ihren Posten entfernt haben, und bisher noch nicht zurückgekehrt sind, der Gang des öffentlichen Dienstes aber, wenn die von ihnen verwalteten Aemter lange unbesetzt blieben, der Unordnung und Saumseligkeit ausgesetzt seyn dürfte; so empfehle ich hiemit, um so schädlichen Folgen vorzubeugen, den Beamten und Offizianten der Gerichts-Abtheilung und anderer Administrations-Abtheilungen, spätestens vor dem 15 November d. J. zu ihren Posten zurückzukehren. Wer zum anberaumten Termin nicht zurückkommt und seine Verspätung in der Rückkehr nicht gehörig zu rechtfertigen vermag, wird so angesehen werden, als habe er freiwillig seine Stelle aufgegeben, welche sodann einem andern verliehen werden wird."

Se. Maj. der Kaiser und König haben die Gebrüder Constantin, Zdzislaus und Wlodzimir Kossakowski, Söhne des Präsidenten der Stadt Lublin, zu Ihren Pagen zu ernennen geruht.

Der Allerdurchlauchtigste Kaiser und König geruheten den Canonicus Wienkiewicz zum Ritter des St. Stanislaus-Ordens II. Klasse und die Herren Witkowski, Rektor der Lubliner Schule, Ostrowski, Hincz und Galecki, Bürger der Stadt Lublin, desgleichen den Assessor Polaczek zu Rittern desselben Ordens IV. Klasse zu ernennen.

Se. Maj. der Kaiser und König haben geruht, den General der Kavallerie, Grafen von Witt, zum Ritter des Weißen Adler-Ordens zu ernennen.

Die Regierungs-Commission des Cultus hat ihre Arbeiten begonnen.

Se. Hochwürden der Lubliner Bischof Dzięcielski ist nach Lublin abgereist.

Die provisorische Regierung des Königreichs Polen hat den Staatsrath Xaver Potocki, Präses des General-Procuratoriums, zum Stellvertreter des Staatsraths in der Justiz-Commission und den Staats-Referendar Johann Borakowski zum Stellvertreter des General-Sekretairs in derselben Commission ernannt.

Bekanntmachung.

Der hier verstorbene Pächter Friedrich Wehr hat im gerichtlichen Testament vom 2ten August, publicirt den 6ten September c., neben seinen Testaments-Exekutoren, seine Geschwisterkinder zu Erben eingesetzt. Letztere werden nun hiermit aufgefordert, sich im Termin

den 15ten December c. Vormittags um 10 Uhr,

vor uns im Bureau des Justiz-Commissarius Brachvogel hieselbst zu gestellen, und in ihrer erbesberufenen Eigenschaft durch gerichtliche Erbeslegitimations-Atteste oder andere glaubhafte Dokumente auszuweisen. — Wer von ihnen gar nicht, oder nicht so ausgerüstet erscheint, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn er bei der von uns vorzunehmenden Constatirung und Vertheilung der Erbmasse übergangen werden wird.

Posen den 26. Oktober 1831.

Die Friedrich Wehrschen Testaments-Exekutoren.
Schulz Kitzmann zu Kolata.
Mühlenbesitzer Müller hier.

Die Lebens-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha,

übernimmt gegenwärtig wieder Versicherungen aus hiesiger Stadt und Gegend, sowohl auf Lebenszeit, als auf ein oder mehrere Jahre, und zwar mit Einschluß der Cholerагefahr und ohne Prämienerhöhung.

Posen, 1. November 1831.

Die Agenten der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha.
C. Müller & Comp.

Frischen Caviar hat so eben erhalten und verkauft à 25 sgr. pro Pfund am alten Markte No. 8.
Hartwig Kantorowicz.